



Tennisclub Faurndau e.V.

Clubhausordnung

Stand März 2026

(gemäß § 23 der Satzung)

Vorwort

Das Clubhaus ist das Zentrum unseres Clublebens und dient den Vereinsmitgliedern als Treffpunkt des geselligen Beisammenseins sowie zur Erholung und Entspannung nach einem Tennismatch.

Der Vorstand des TC Faurndau bittet alle Mitglieder, die in dieser Clubhausordnung enthaltenen Regeln im Hinblick auf Erhaltung, Pflege und Benutzung des Clubhauses zu beachten.

§1 Benutzung / Hausrecht

1. Das Clubhaus steht grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung.
 2. Der jeweilige Clubhausdienst vertritt den Vorstand in seiner Eigenschaft als Hausrechtsinhaber. Dessen Weisungen ist Folge zu leisten.
 3. Außerhalb der Clubdienstzeiten im Spielbetrieb üben die jeweiligen Mannschaftsführerinnen bzw. Mannschaftsführer des TC Faurndau das Hausrecht aus.
 4. Bei Jugendmannschaften soll dies durch eine geeignete Betreuerin bzw. einen geeigneten Betreuer erfolgen.
-

§2 Clubhausdienst

1. Damit das Clubleben aufrechterhalten werden kann, erfolgt die Bewirtung im Clubhaus grundsätzlich durch Mitglieder im Rahmen des Clubhausdienstes.
2. **Sonntagsdienst:** Der bisherige verpflichtende Clubhausdienst am Sonntag (10:00–14:00 Uhr) **entfällt ab der Saison 2026 vollständig.**
3. **Dienstplicht nach Altersgruppen (aktive Mitglieder):**
 - **ab dem Folgejahr nach dem 18. Geburtstag bis einschließlich zum Jahr des 70. Geburtstags:** jährlich **zwei** Clubhausdienste, und zwar
 - **ein Dienst im Zeitraum Montag bis Mittwoch** und
 - **ein Dienst im Zeitraum Donnerstag bis Freitag.**
 - **ab dem Jahr des 71. Geburtstags bis einschließlich zum Jahr des 75. Geburtstags:** jährlich **ein** Clubhausdienst (Altersbereich 71 bis 75 Jahre) – wahlweise
 - **Alternative 1:** Montag bis Mittwoch **oder**
 - **Alternative 2:** Donnerstag und Freitag **sowie zusätzlich vier Arbeitsstunden** gemäß §3.
4. Die Sommerbewertungsperiode wird jedes Jahr vom Vorstand festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
5. Hierzu wird eine Liste ausgehängt, in der sich jedes Mitglied eintragen kann. Über den Aushang wird rechtzeitig informiert.

Aufteilung in Wochenteile (A/B oder B/A)

Der Dienst kann in zwei Wochenteile aufgeteilt werden, wobei im Kalenderjahr (bei zwei Diensten) ein A-Teil und ein B-Teil enthalten sein müssen:

- **Wochenteil A:** Montag – Mittwoch
- **Wochenteil B:** Donnerstag, Freitag

Organisation und Durchführung

1. Das jeweilige Bewirtungsteam organisiert sich grundsätzlich selbst und gewährleistet den reibungslosen Ablauf.
2. Sofern einzelne Mitglieder zu einem Bewirtungsdienst eingetragen sind, diesen aber nicht oder nur teilweise bzw. unzureichend ausführen, behält sich der Vorstand im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine Ahndung vor. Diese kann bis zur Fälligkeit der Ersatzzahlung reichen.

Bewirungszeiten (grundsätzlich)

- **Montag bis Freitag:** ab 18:00 Uhr
- **Feiertags:** ab 16:00 Uhr

Je nach aktueller Gästezahl ist die Bewirtung montags bis freitags bis mindestens 22:00 Uhr zu gewährleisten. Essen sollte bis mindestens 21:00 Uhr angeboten werden.

Eine zeitweise oder vorzeitige Schließung mangels Gäste ist möglich. Bei Regen kann das Clubhaus geschlossen bleiben.

Zur Bewirtung werden kleine Speisen und die vorhandenen Getränke angeboten.

Sofern Verbandsspiele auf der Tennisanlage stattfinden, ist die Heimmannschaft für die Bewirtung der Gästemannschaft verantwortlich.

§3 Arbeitsdienste und Ersatzleistungen

3.1 Verpflichtende Arbeitsdienste (ab Saison 2026)

1. Zusätzlich zum Clubhausdienst leisten aktive Mitglieder verpflichtende **Arbeitsdienste im Umfang von insgesamt vier (4) Arbeitsstunden pro Kalenderjahr**.
2. Arbeitsdienste können flexibel im Rahmen angebotener Maßnahmen erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere:
 - Frühjahrsinstandsetzung der Freiplätze
 - Helferdienste bei LK-Turnieren oder Vereinsveranstaltungen
 - Pflege- und Grünarbeiten auf der Vereinsanlage
 - sonstige vom Vorstand festgelegte Gemeinschaftsarbeiten
3. Die Ableistung kann in einem längeren Einsatz oder verteilt auf mehrere Termine erfolgen.
4. Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden werden durch das jeweils für den Einsatz zuständige Vorstandsmitglied dokumentiert und bestätigt. Maßgeblich ist die vor Ort festgestellte Arbeitsdauer.

3.2 Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden

1. Nicht erbrachte Arbeitsstunden können durch eine Ersatzleistung in Höhe von **10 € pro Stunde** ausgeglichen werden.
2. Eine **anteilige** Berechnung ist ausdrücklich vorgesehen.

3.3 Ersatzzahlung bei nicht geleistetem Clubhausdienst

1. Mitglieder, die keinen Clubhausdienst leisten wollen oder können, sind zu einer **Ersatzzahlung von 200 €** verpflichtet.
2. Für Mitglieder im Altersbereich **71 bis 75 Jahre** beträgt die Ersatzzahlung **85 €**.

3.4 Neumitglieder / Klarstellung

1. Bei Neumitgliedern entfällt im ersten Jahr (Kalenderjahr des Eintritts bis 31.12.) die Verpflichtung zum Clubhausdienst bzw. zur Ersatzzahlung.
2. Neumitglieder sind im **ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft** zudem von der Verpflichtung zur Ableistung der Arbeitsstunden nach Ziff. 3.1 befreit.
3. **Klarstellung:** Clubhausdienst und Arbeitsdienste sind organisatorisch und inhaltlich getrennte Mitgliedspflichten. Eine Verrechnung von geleisteten oder nicht geleisteten Stunden zwischen Clubhausdienst und Arbeitsdiensten ist ausgeschlossen.

§4 Notessen

Der Clubhausdienst sollte unter Berücksichtigung von Wetter, Trainings von Mannschaften, bereits getätigten Anmeldungen über GotCourts etc. ausreichend Essen vorbereiten.

Sollte das regulär vom Clubhausdienst angebotene Essen frühzeitig ausgehen, kann auf den vorhandenen Vorrat an schnell zuzubereitenden Notessen (z. B. Spaghetti mit Sauce Bolognese aus dem Glas o. Ä.) zurückgegriffen werden.

§5 Reinlichkeit

1. Das Clubhaus darf nicht in Tennisschuhen betreten werden.
 2. Die Einrichtungen des Clubhauses sind pfleglich zu behandeln. Alle Benutzerinnen und Benutzer sind aufgefordert, aktiv an der Sauberkeit mitzuwirken.
 3. Hunde dürfen nicht mit ins Clubhaus genommen werden. Auf der Tennisanlage sind sie anzuleinen.
-

§6 Nichtraucherchutz

1. Das Rauchen ist im gesamten Clubhaus untersagt.
 2. Auf der Terrasse kann geraucht werden. Auf die Belange des Nichtraucherchutzes ist Rücksicht zu nehmen.
 3. Die auf der Terrasse befindlichen Aschenbecher sind zu benutzen.
-

§7 Alkoholausschank

Die Bewirtung mit alkoholhaltigen Getränken orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist den Belangen des Jugendschutzes Rechnung zu tragen. An erkennbar alkoholisierte Personen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.

§8 Lärmschutz

Alle Mitglieder sind aufgefordert, die Regelungen der Polizeiverordnung der Stadt Göppingen hinsichtlich ruhestörenden Lärms zu beachten. Insbesondere beim Aufenthalt auf der Terrasse vor dem Clubhaus sind die Nachtruhezeiten ab 22:00 Uhr einzuhalten.

§9 Private Nutzung des Clubhauses

1. **Grundsatz:** Jedes volljährige Mitglied kann das Clubhaus und die dazugehörigen Einrichtungen **in der Winterperiode** für private Zwecke nutzen, sofern die Belange des TC Faurndau nicht entgegenstehen.
 2. **Nutzung auch für Verwandte:** Eine Nutzung für private Veranstaltungen **von Verwandten/Angehörigen eines Mitglieds** ist zulässig, **wenn**
 - die Veranstaltung durch das Mitglied ordnungsgemäß **gebucht/angemeldet** wird und
 - das Mitglied während der gesamten Veranstaltung **anwesend** ist und als verantwortliche Kontaktperson zur Verfügung steht.
 3. **Anmeldung:** Die Nutzung ist mit Angabe
 - des Zwecks,
 - des gewünschten Datums/Zeitraums und
 - der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmenden beim 1. oder 2. Vorsitzenden **mindestens zwei Wochen vorher** anzumelden. Der Vorstand entscheidet über die Zusage.
 4. **Nutzungsgebühr:** Als Nutzungsgebühr werden **200 €** festgelegt. Die Zahlung hat **vorab** an den TC Faurndau zu erfolgen.
 5. **Schlüssel / Haftung:** Für die Veranstaltung wird dem Mitglied rechtzeitig ein Clubhausschlüssel ausgehändigt.
 - Das Mitglied haftet für den Verlust des Schlüssels.
 - Der Verlust des Schlüssels zieht einen Austausch der gesamten Schließanlage nach sich.
 6. **Übergabe / Rückgabe / Ordnung:** Das Mitglied sorgt dafür, dass das Clubhaus nach der Veranstaltung aufgeräumt und **besenrein** verlassen wird.
 7. **Geltung der Ordnung:** Die Regelungen dieser Clubhausordnung gelten für die private Nutzung analog.
-

§10 Schlussbestimmung

1. Die Clubhausordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
 2. Bei Mitgliedern, die in grober und/oder wiederholter Weise gegen diese Clubhausordnung verstoßen, ist der Vorstand zur Ahndung berechtigt. Die Ahndung kann durch ein Haus-, Platz- oder Spielverbot bis hin zum Vereinsausschluss erfolgen.
 3. Bei Verursachung von Sachschäden kann der Vorstand Schadensersatz verlangen.
 4. Für den Verlust von Wertgegenständen im Clubhaus sowie auf der gesamten Tennisanlage wird keine Haftung übernommen.
 5. Eltern haften für ihre Kinder.
-